

9.0 Vorbemerkung

Das Produzierende Gewerbe umfaßt das Verarbeitende Gewerbe, das Baugewerbe, die Energie- und Wasserversorgung sowie den Bergbau; dabei ist das Produzierende Handwerk jeweils eingeschlossen. Durch das Gesetz über die Statistik im Produzierenden Gewerbe von 1975 — derzeit gilt die Fassung der Bekanntmachung vom 30. 5. 1980 (BGBl. I S. 641) — sind die Statistiken in diesem Bereich zusammengefaßt und vereinheitlicht worden. Sie stellen sich seither als ein statistisches System dar, das insbesondere hinsichtlich Inhalt, Berichtskreis, Definitionen und Periodizitäten abgestimmt ist.

Kernstück der Berichterstattung sind die Monatsberichte, die wichtige Konjunkturdaten und Ausgangsmaterial zur Berechnung von Indizes (des Auftragseingangs und -bestandes, der Netto- und Bruttoproduktion sowie der Arbeitsproduktivität) bereitstellen. Sie werden ergänzt durch die Produktionsstatistiken. Die jährlichen zentralen Kostenstrukturerhebungen mit Auskunftspflicht (weitere Kostenstrukturerhebungen mit freiwilliger Auskunftserteilung siehe Abschnitt 7 »Unternehmen und Arbeitsstätten«) sowie die Investitionserhebungen ermöglichen Aussagen über mittelfristige Entwicklungen und Strukturveränderungen. Das gilt auch für die Material- und Wareneingangserhebung, die in vierjährigen Abständen stattfindet, und den Zensus, der 1979 noch als eigene Erhebung, ab 1985 aber als Zusammenführung und Schätzung aus bereits vorhandenem Material durchgeführt wird.

Der Berichtskreis der Statistiken im Produzierenden Gewerbe erstreckt sich grundsätzlich auf alle Unternehmen mit 20 Beschäftigten und mehr, deren wirtschaftlicher Schwerpunkt im Produzierenden Gewerbe liegt und — unabhängig von der Größe — auf alle Betriebe dieser Unternehmen. Einbezogen sind ferner die produzierenden Betriebe mit im allgemeinen 20 Beschäftigten und mehr von Unternehmen außerhalb des Produzierenden Gewerbes. Abweichend hiervon enthält der Monatsbericht im Bergbau und Verarbeitenden Gewerbe für ausgewählte Wirtschaftszweige der Wirtschaftsgruppen »Gewinnung und Verarbeitung von Steinen und Erden« sowie »Ernährungsgewerbe« auch Angaben für Unternehmen mit 10 bis 19 Beschäftigten. Im Wirtschaftszweig »Säge- und Hobelwerke« werden Einheiten mit einem Jahreseinschnitt von mindestens 1 000 m³ Rundholz erfaßt.

Die Zuordnung zu den Wirtschaftszweigen erfolgt in den Statistiken des Produzierenden Gewerbes nach dem Schwerpunkt der wirtschaftlichen Tätigkeit, in der Regel gemessen an der Beschäftigtenzahl.

Gegliedert sind die Ergebnisse nach der »Systematik der Wirtschaftszweige, Ausgabe 1979, Fassung für die Statistik im Produzierenden Gewerbe (SYPRO)«. Die Produktionszahlen werden nach dem »Systematischen Güterverzeichnis für Produktionsstatistiken, Ausgabe 1982« ausgewiesen.

Einen zusammenfassenden Überblick über das Produzierende Gewerbe vermitteln die Tabellen 9.1, 9.2 und 9.3. In Tabelle 9.1 stammen die Angaben für den Bereich Bergbau und Verarbeitendes Gewerbe mit Ausnahme des Merkmals »Investitionen« aus dem Monatsbericht für Unternehmen. Die Investitionen werden für diesen Bereich in der jährlichen Investitionserhebung ermittelt. Sämtliche Angaben für die Energie- und Wasserversorgung sowie das Baugewerbe sind aus den Ergebnissen der Jahres- und Investitionserhebungen in diesen Bereichen zusammengestellt worden. Die Tabellen 9.2 und 9.3 enthalten ausgewählte Ergebnisse der Kostenstrukturerhebungen im Produzierenden Gewerbe, die für die Bereiche Bergbau und Verarbeitendes Gewerbe sowie Baugewerbe jährlich auf Stichprobengrundlage mit Auskunftspflicht durchgeführt werden. Im Bereich Energie- und Wasserversorgung werden alle Unternehmen mit 10 Beschäftigten und mehr jährlich zur Kostenstrukturerhebung herangezogen.

Ausführliche methodische Erläuterungen sowie fachlich und z.T. auch regional tiefer gegliederte Ergebnisse finden sich in den Veröffentlichungen der Fachserie 4 »Produzierendes Gewerbe« (siehe hierzu auch »Fundstellen und weiterführende Informationen«, S. 201).

Die folgenden Definitionen gelten für **alle Teilbereiche des Produzierenden Gewerbes**, soweit sie betroffen sind und nichts anderes vermerkt ist.

Unternehmen: Rechtliche Einheit (ohne rechtlich selbständige Tochtergesellschaften und ohne Zweigniederlassungen im Ausland).

Betriebe: Örtlich getrennte Niederlassungen der Unternehmen, einschl. der zugehörigen oder in der Nähe liegenden Verwaltungs- und Hilfsbetriebe.

Beschäftigte: Tätige Inhaber, tätige Mitinhaber und mithelfende Familienangehörige, soweit sie mindestens ein Drittel der üblichen Arbeitszeit tätig sind, sowie

alle Personen (einschl. Auszubildender, aber ohne Heimarbeiter), die in einem arbeitsrechtlichen Verhältnis zum Unternehmen/Betrieb stehen oder von anderen Unternehmen/Betrieben gegen Entgelt zur Arbeitsleistung überlassen wurden.

Lohn- und Gehaltssumme: Bruttosumme einschl. aller Zuschläge und Zulagen, jedoch ohne Pflichtanteile der Arbeitgeber zur Sozialversicherung, ohne allgemeine soziale Aufwendungen sowie ohne Vergütungen, die als Spesenersatz anzusehen sind.

Geleistete Arbeiterstunden: Alle von Arbeitern (einschl. gewerblich Auszubildender) tatsächlich geleisteten (nicht die bezahlten) Stunden.

Umsatz: Erlöse aus eigenen Erzeugnissen und industriellen/handwerklichen Dienstleistungen, außerdem aus dem Verkauf von Handelsware und aus sonstigen nichtindustriellen/nichthandwerklichen Tätigkeiten. Als Umsatz gilt, unabhängig vom Zahlungseingang, der Gesamtbetrag ohne Umsatz-(Mehrwert-)steuer der abgerechneten Lieferungen und Leistungen an Dritte, einschl. etwa darin enthaltener Verbrauchsteuern und Kosten für Fracht, Porto und Verpackung, auch wenn diese gesondert berechnet werden.

Auslandsumsatz: Umsatz mit Abnehmern im Ausland und — soweit einwandfrei erkennbar — Umsatz mit deutschen Exporteuren. Die »Exportquote« wird berechnet als Anteil der Erlöse aus Auslandslieferungen am Gesamtumsatz. Der Gesamtumsatz enthält auch den Wert von Lieferungen innerhalb des Bergbaus und Verarbeitenden Gewerbes, die sich aber aus methodischen Gründen nicht ausschalten lassen. Wählte man einen Gesamtumsatz als Bezugsgröße, bei dem der Wert der Lieferungen innerhalb des Bergbaus und Verarbeitenden Gewerbes ausgeschaltet ist, so läge die errechnete Exportquote über den hier angegebenen Werten.

Bruttoproduktionswert: Umsatz (ohne Umsatz-(Mehrwert-)steuer) plus/minus Bestandsveränderung an unfertigen und fertigen Erzeugnissen aus eigener Produktion plus selbsterstellte Anlagen.

Nettoproduktionswert: Bruttoproduktionswert minus Materialverbrauch, Einsatz an Handelsware, Kosten für Lohnarbeiten.

Nettowertschöpfung zu Faktorkosten: Bruttoproduktionswert minus Vorleistungen minus Abschreibungen minus indirekte Steuern (ohne Umsatzsteuern) abzüglich Subventionen.

Bruttowertschöpfung zu Marktpreisen: Nettowertschöpfung zu Faktorkosten plus Abschreibungen plus indirekte Steuern (einschl. Umsatzsteuern) abzüglich Subventionen.

Brennstoff- und Energieverbrauch: Gesamtverbrauch an Strom, Gas, Kohle und Heizöl, einschl. der Mengen, die in andere Energiearten umgewandelt werden.

Stromverbrauch: Verbrauch einschl. des Eigenverbrauchs industrieller Stromerzeugungsanlagen.

Gasverbrauch: Verbrauch (auch als Rohstoff) von Orts- und Kokereigas (auch Ferngas). Hierbei handelt es sich um die Bezüge von Gasversorgungsunternehmen und Kokereien sowie von Erdgas (auch Erdölgas). Nicht berücksichtigt sind Generatorgas, Methangas, Flüssiggas, Raffineriegas, Gichtgas und alle übrigen Gase, sofern diese selbst erzeugt oder in unveränderter Form bezogen werden.

Kohleverbrauch: Verbrauch für Produktion (auch als Rohstoff), Heizung, Strom-, Gas- und Dampferzeugung usw., jedoch ohne Einsatzkohle für Brikett- und Koksherstellung.

Heizölverbrauch: Alle Heizöle, die zur Erzeugung von Wärme (auch zur Erzeugung von Dampf, Heißluft usw.) sowie als Rohstoffe für die Produktion verwendet werden, gleichgültig, ob aus Erdöl oder aus Rohteer hergestellt.

Investitionen: Wert der Bruttozugänge an Sachanlagen im Geschäftsjahr, d.h. Ersatz- und Neuinvestitionen (einschl. aktivierbarer Großreparaturen und aktivierter geringwertiger Wirtschaftsgüter sowie selbsterstellter und im Bau befindlicher Anlagen). Nicht berücksichtigt werden die Anzahlungen auf Anlagen, sofern sie nicht